

Merkmale für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU über das Bestehen des gemeinschaftlichen Freizügigkeitsrechts

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit dem am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) wurde die Aufenthaltserlaubnis-EG, die nur auf Antrag erteilt wurde, für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, ihre Familienangehörige mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und Staatsangehörige des EWR, abgeschafft. Nach diesem Gesetz benötigen Sie keine Aufenthaltserlaubnis mehr, wenn Sie als Erwerbstätiger oder als Nichterwerbstätiger Freizügigkeit nach europäischem Gemeinschaftsrecht genießen. Es ist deshalb weder möglich noch erforderlich, eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Als Bürger/-in eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des EWR können Sie und Ihre Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wählen, ob Sie die erforderlichen Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer Freizügigkeit bei Ihrer Anmeldung gegenüber der zuständigen Meldebehörde oder bei der zuständigen Ausländerbehörde machen. Welche Unterlagen zur Glaubhaftmachung vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte dem unten aufgeführten Hinweis.

Die von Ihnen bei der meldebehördlichen Anmeldung zur Glaubhaftmachung Ihrer Freizügigkeit vorgelegten Unterlagen werden von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Dort werden Ihre Unterlagen weiterbearbeitet.

Sofern Sie nicht unmittelbar bei Ihrer meldebehördlichen Anmeldung alle Unterlagen einreichen können, werden Sie ca. 3 Monate nach Ihrer Anmeldung angeschrieben und gebeten, Ihr Recht auf Freizügigkeit, gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU, entsprechend glaubhaft zu machen.

Eine Aufenthaltskarte-EU ist nach dem FreizügG/EU nur noch für Ihre Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen, vorgesehen. Die Ausländerbehörde stellt diesen Personen von Amts wegen eine Aufenthaltskarte-EU aus. Die erforderlichen Dokumente (z.B. Heiratsurkunde bei Eheleuten bzw. Geburtsurkunden bei Kindern) sind ausschließlich bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Zum Nachweis des Rechts auf Freizügigkeit nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU werden folgende Unterlagen, sofern Sie beabsichtigen sich länger wie 3 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten zu wollen, benötigt:

- Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis,
- ein aktuelles biometrisches Foto,
- Nachweis der Krankenversicherung (Krankenkarte ist als Nachweis nicht geeignet) sowie
- Nachweise zur Sicherung Ihres bisherigen Lebensunterhaltes (Bsp.: Arbeitsvertrag, Lohnbescheinigungen, Ausbildungsvertrag, Gewerbeanmeldung, letzten Einkommensteuerbescheid).

Im Rahmen der Prüfung können weitere Unterlagen abgefordert werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Ausländerbehörde gern zur Verfügung:

Landratsamt Landkreis Leipzig, Ausländeramt, Sachgebiet Statusangelegenheiten Ausländer

Dienstgebäude: 04668 Grimma, Bahnhofstr. 5, Gebäude 42, 2. Obergeschoss

Postanschrift: 04552 Borna, Stauffenbergstr. 4

Telefon: +49 (0) 3437 984 – 1714 (Buchstabe A - H)
+49 (0) 3437 984 – 1715 (Buchstabe I - P)
+49 (0) 3437 984 – 1713 (Buchstabe Q - Z)

Telefax: +49 (0) 3437 984 – 1759
mailto: statusangelegenheiten@lk-l.de

Besuchen Sie uns im Internet unter www.landkreisleipzig.de